

NRV Satzung

Präambel

Der Norddeutsche Regatta Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, die Amts- und Funktionsträger sowie alle Mitarbeiter orientieren.

Der Segelsport verbindet uns im Norddeutschen Regatta Verein und Menschen über Meere hinweg. Wir betreiben und fördern diesen Sport in all seinen Facetten. Wir bilden junge Menschen darin aus, die Natur zu respektieren und zu schützen, die Seemannschaft zu erlernen und Verantwortung für Leben und anvertrautes Material zu übernehmen.

Wir bekennen uns zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten jungen Menschen ein, für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für einen von Doping und von Manipulation freien Sport.

Der Norddeutsche Regatta Verein vertritt weltanschauliche, parteipolitische und ethnische Toleranz und Neutralität und fördert die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Rassismus und politischer Extremismus haben hier keinen Platz. Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind für uns selbstverständlich.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Norddeutscher Regatta Verein (im Folgenden: NRV).
Der NRV ist am 8. November 1868 gegründet worden.
2. Der Verein ist laut amtlicher Bescheinigung der Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg vom 21. Dezember 1899 rechtsfähig.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
Seine sportlichen Betätigungsfelder erstrecken sich auch über Hamburg hinaus.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. einen regel- und planmäßigen Trainingsbetrieb,
 - b. die Ausbildung seglerischen Nachwuchses,
 - c. die Durchführung von Regatten,
 - d. die Unterhaltung eines Sportboothafens und eines Seglerhauses,
 - e. die Mitgliedschaft in Sportverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stander, Flaggen, Abzeichen und Yachtliste

1. Der Stander
ist ein dreieckiger Stander mit einem weiß-schwarz-weißen liegenden Kreuz auf rotem Grund. Er darf nur von Mitgliedern des Vereins geführt werden.
2. Die Komitee-Flagge
ist eine rechteckige Flagge mit einem weiß-schwarz-weißen liegenden Kreuz auf rotem Grund, die in der Mitte den Adler des NRV in Schwarz auf einem weißen, mit einem schwarzen Kreis umrahmten Feld trägt.
3. Die Kommodore-Flagge
ist eine rechteckige Flagge mit einem weiß-schwarz-weißen liegenden Kreuz auf rotem Grund, die an dem fliegenden Ende ausgezackt ist.
4. Die Vizekommodore-Flagge
ist eine rechteckige Flagge mit einem weiß-schwarz-weißen liegenden Kreuz auf rotem Grund, die an dem fliegenden Ende ausgezackt und mit einem schwarzen Punkt in der Mitte versehen ist.
5. Das Vereinsabzeichen
ist ein mit einem Anker unterlegter Adler mit ausgebreiteten Schwingen und den Buchstaben NRV darüber. Zwischen den Schwingen trägt der Adler ein schwarz-weiß-rotes Wappenschild. Dieses Abzeichen darf nur von Mitgliedern getragen werden, mit Zustimmung des Vorstandes ausnahmsweise auch von Nichtmitgliedern.
6. Der Verein führt eine Yachtliste,
in welche die Yachten und Boote der Mitglieder eingetragen werden, sofern die Mitglieder dies wünschen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auszurichtende Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die über das Ergebnis in der dem Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Der Verein erstellt eine Jahresrechnung. Sie besteht aus einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensrechnung in Form einer Bilanz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung von Vereinen. Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer nach den entsprechenden IDW Vorschriften prüfen lassen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist Männern, Frauen und Diversen möglich.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Vollmitgliedern, Ehe- oder Lebenspartner-Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Fördermitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann einer Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Vollmitglieder

Dies sind vollberechtigte Mitglieder des Vereins, unterteilt in:

- a. Senioren-Mitglieder ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie 30 Jahre alt werden,
- b. Junioren-Mitglieder im Alter von 19 bis 29 Jahren, und zwar ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie 30 Jahre alt werden.
- c. Firmenmitglieder und juristische Personen.

3. Ehe- oder Lebenspartner-Mitglieder

Dies sind Mitglieder, die Ehe- oder eingetragene Lebenspartner von Vollmitgliedern sind, ohne selbst Vollmitglied zu sein. Endet die Ehe oder die Lebenspartnerschaft oder scheidet das Vollmitglied aus, wandelt sich die Ehe- oder Lebenspartner-Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft um.

4. Jugendmitglieder

Dies sind Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren, und zwar ab Beginn des

Kalenderjahres, in welchem sie 8 Jahre alt werden, bis zum Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden.

5. Fördermitglieder

Dies sind Mitglieder, die weder den Segelsport aktiv ausüben noch regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen, den Vereinszweck aber finanziell oder auf andere Weise unterstützen wollen.

6. Außerordentliche Mitglieder

Dies sind Mitglieder,

- a. die das Alter eines Jugendmitglieds noch nicht erreicht haben,
- b. Gastmitglieder (Mitglieder für begrenzte Zeit).

§ 7 Aufnahme

1. Zur Aufnahme im Verein

a. als Vollmitglied bedarf es des Vorschlags

- von zwei Vollmitgliedern oder
- des Ehe- oder Lebenspartners, der oder die Vollmitglied ist,

b. als Ehe- oder Lebenspartner-Mitglied bedarf es eines Vorschlags des Ehe- oder Lebenspartners, der oder die Vollmitglied ist,

c. als Jugendmitglied bedarf es des Vorschlags von zwei Jugendmitgliedern oder eines Jugendmitglieds und eines Jugendtrainers oder von zwei Vollmitgliedern,

d. als außerordentliches, Förder- oder Gastmitglied bedarf es des Vorschlags eines Vollmitglieds.

2. Der Aufnahmevorschlag ist von den Vorschlagenden schriftlich an den Aufnahmeausschuss des Vereins zu richten, unter Beifügung des vollständig ausgefüllten, vom Verein zur Verfügung gestellten Antragsformulars.

3. Aufnahmeausschuss

a. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 5 (fünf) stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sein Votum bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

b. Der Ausschuss berät eingegangene Mitgliedschaftsanträge, nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit den Vorschlagenden und leitet sein Votum dem Vorstand zu.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Aufnahmeausschuss. Der Vorstand kann dieser Entscheidung widersprechen und hat in einem solchen Fall dem betroffenen Bewerber den Ablehnungsbeschluss mit

Begründung per Einschreiben/Rückschein schriftlich zuzustellen.

5. Ehe- oder Lebenspartner-Mitglieder können auf ihren eigenen Antrag vom Aufnahmeausschuss zu Vollmitgliedern bestellt werden, § 7 Abs.4 gilt entsprechend.
6. Für die Übernahme eines Jugend-, Förder- oder außerordentlichen Mitglieds gelten § 7 Ziffern 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend.
7. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, kann der abgelehnte Bewerber binnen 4 (vier) Wochen Einspruch dagegen erheben. Der Einspruch ist an den Ältestenrat des NRV zu Händen seines Vorsitzenden zu richten. Der Ältestenrat hat binnen 2 (zwei) Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Bei erneuter Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem abgelehnten Bewerber per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
8. Die Aufnahme eines Mitglieds ist im Mitteilungsblatt oder einem anderen geeigneten Medium des Vereins bekannt zu geben.

§ 8 Beiträge

1. Beiträge, Umlagen, Liegeplatzentgelte, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen der Mitglieder (im Folgenden sämtlich als Beiträge bezeichnet), insbesondere auch solche zur unmittelbaren oder mittelbaren Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Vereinsvermögens, werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres aufgenommen werden, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Beitrag. Eine Umlage darf über einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen fallen stets in voller Höhe an.
Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Der Vorstand ist zur satzungsgemäßen Verwendung der Beiträge angehalten, nicht jedoch, diese entsprechend ihrer Bezeichnung zu verwenden.
3. Beiträge werden grundsätzlich vierteljährlich eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Berechtigung zum Einzug der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund Abstand genommen werden.
Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den

erhöhten Verwaltungsaufwand im Wege einer Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Für solche Mitglieder wird der volle Jahresbeitrag in einer Summe spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 9 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss beziehungsweise mit Erlöschen der Firma oder der juristischen Person.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem vorzeitigen Austritt zustimmen.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. sich einer unehrenhaften Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat,
 - b. sich vereinschädigend oder nachhaltig vereinsstörend verhält,
 - c. Beschlüssen der Vereinsorgane vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt,
 - d. von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge ganz oder teilweise trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet und ihm mindestens zwei Wochen vorher für den Fall der Nichtzahlung der Ausschluss angedroht worden ist,
 - e. trotz schriftlicher Abmahnung gegen Richtlinien verstößt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a. durch den Ältestenrat
bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn dies im Interesse des Vereins erstrebenswert erscheint. Darüber, ob die Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Ältestenrat mit Mehrheitsbeschluss nach Anhörung der Beteiligten und nach pflichtgemäßem Ermessen. Begehrt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen, hat es sein Ersuchen an den Vorstand zu richten. Dieser prüft und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Ersuchen an den Ältestenrat zur Entscheidung weitergeleitet wird
 - b. durch Vorstandsbeschluss
 - bei Beitragsrückständen gemäß Ziffer 3 d, ohne dass der Verein dadurch seiner Rechte verlustig geht,
 - bei außerordentlichen, Förder- und Gastmitgliedschaften.

5. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile, Beiträge, Zahlungen oder sonstige Leistungen rückvergütet.
Ausgenommen hiervon sind etwaige dem Verein gewährte Darlehen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. der Ältestenrat.
2. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Sie stehen unbeschadet der Bezeichnung in dieser Satzung Männern, Frauen und Diversen gleichermaßen offen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Jugendvorstand,
 - e. bis zu weiteren 4 (vier) Vorständen,
die insbesondere zuständig sind für die Bereiche
Regattasegeln, Fahrtensegeln, Liegenschaft, Recht,
Personal, IT und Sponsoring.
2. Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters oder des Vorstands Liegenschaft oder Recht innehaben. Die übrigen Vorstände mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schatzmeisters können auch jeweils eine weitere Vorstandsposition, welche nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB ("Vorstand und Vertretung") gehört, übernehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie leiten die Vereinsangelegenheiten und vertreten den Verein nach außen, insbesondere vor Gerichten und Behörden.
Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds aus dem Kreis der Vollmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstände im Sinne des § 26 BGB bleiben solange im Amt, bis ein

Nachfolger von der Mitgliederversammlung rechtsgültig gewählt worden ist. In anderen Fällen kann der Vorstand die vakante Position bis zur Nachwahl kommissarisch besetzen.

Mit der Neuwahl eines Vorstands erlischt das Amt des bisherigen Vorstands.

5. Die Wahl des Jugendvorstandes aus dem Kreis der Mitglieder – ausgenommen Förder- und außerordentliche Mitglieder - erfolgt ebenfalls auf drei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, insoweit der Wahl der vorangegangenen Jugendversammlung zu folgen.
6. Der Vorstand bedarf -ohne Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstands gem. § 26 BGB im Außenverhältnis- der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, Erbbaurechten und Gebäuden,
 - b. zur Belastung von Immobilien,
 - c. für Ausgaben und Kreditaufnahmen und für Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Erbbaurechte und ganze Gebäude, die in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und mehr als 20% der jährlichen Gesamteinnahmen ausmachen.

§ 12 Jugendmitglieder

1. Die Jugendmitglieder des Vereins führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden selbst über die ihnen etwaig durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel, aber immer unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Organe der nicht rechtsfähig organisierten Jugendmitglieder sind
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. der gewählte Jugendvorstand.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes des NRV bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Verwaltung des Vereins durch den Vorstand

1. Der Vorstand wird auf Antrag eines Vorstandsmitglieds von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit angemessener Frist und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können anwesende bevollmächtigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. In diesem Fall ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich.
4. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter mit Ausnahme der Ämter im Sinne des § 26 BGB und des Jugendvorstandes.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf eine angestellte Geschäftsführung des Vereins, auf Delegierte, andere Vereinsmitglieder oder Ausschüsse übertragen. Soweit die Aufgaben den Kernbereich der Vorstandstätigkeit betreffen, dient die Übertragung ausschließlich der Vorbereitung. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt in jedem Fall unberührt. Der Vorstand ernennt Mitglieder der angestellten Geschäftsführung oder beruft diese ab.
6. Der Vorstand benennt Delegierte und Ausschüsse sowie deren Mitglieder, beruft diese ab oder schließt sie. Ausgenommen ist der Jugendausschuss, der dauerhaft besteht. Ausschüsse können mit oder ohne zeitliche Befristung zu anstehenden Themenschwerpunkten gebildet werden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und dem Verein zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und zur Nutzung vereinseigenen Eigentums und Besitzes Haus- und Benutzungsordnungen geben. Diese sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
8. Der Vorstand hat aus dem Kreis der Vollmitglieder einen Wahlobmann für die Dauer von 3 (drei) Jahren zu bestimmen, der nicht einem Organ des Vereins angehören darf. Der Wahlobmann hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 14 Aufwändungersatz und bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

- a. beschließen, dass Organ- und Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden,
 - b. Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung des Vereins einstellen,
 - c. Verträge zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke abschließen.
2. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht dem Vorstand zu.
3. Dem Vorstand und den Mitarbeitern des Vereins steht ein Ersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB ("Ersatz von Aufwendungen") zu für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 (einem) Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Ersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres unbeschadet der §§ 36 und 37 BGB ("Berufung der Mitgliederversammlung" und "Berufung auf Verlangen einer Minderheit") einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn diese unter Angabe des Zwecks vom Vorsitzenden des Vereins oder von mindestens 30 (dreißig) Vollmitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
2. Einladung

Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 4 (vier) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch elektronische Medien zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Ort und Zeitpunkt des Beginns der Versammlung. In dringenden Fällen, die als solche zu bezeichnen und zu begründen sind, kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen einberufen werden. Satzungsändernde Beschlüsse können in diesem Falle jedoch nicht gefasst werden.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung unverzüglich unter Hinweis darauf einzuberufen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.
3. Mitgliederversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren
 - a. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die eine Mitgliederversammlung mit Präsenz der Mitglieder nicht oder nur sehr erschwert zulassen,

kann der Vorstand diese ausnahmsweise im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchführen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Regelungen der Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung bleiben anwendbar, sind aber aus der Natur des jeweiligen Verfahrens heraus sinngemäß anzupassen. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, etwaige Einschränkungen satzungsgemäßer Rechte der Mitglieder hierbei auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Abstimmungsfrist entspricht der Einladungsfrist in Ziffer 2 Satz 1.

b. Den Mitgliedern soll vorab über einen vom Vorstand nach billigem Ermessen festzulegenden und in der Einladung zu benennendem Zeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich hinsichtlich der Inhalte und Formalien der Mitgliederversammlung auszutauschen, Anregungen zu geben, Meinungen zu äußern und Anträge zu stellen.

4. Vorsitz und Teilnahmeberechtigung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Zu Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder Zutritt, mit Zustimmung des Vorstandes ausnahmsweise auch Nichtmitglieder.

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind

- Vollmitglieder sowie Ehe- und Lebenspartner-Mitglieder,
- Firmenmitglieder und juristische Personen durch eine zu ihrer Vertretung berechnete Person.

Jugendmitgliedern steht das Stimmrecht nur in der Jugendversammlung zu. Dort üben sie ihr Stimmrecht selbständig aus.

Eine geheime Abstimmung bedarf eines vorangehenden Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Beschlussfähigkeit

a. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Abänderung der Satzung bedarf es jedoch der Anwesenheit von mindestens 50 (fünfzig) stimmberechtigten Mitgliedern.

b. Eine ohne Versammlung der Mitglieder erfolgte schriftliche oder elektronische Beschlussfassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gültigen Stimmabgabe von mindestens 5 % (fünf) der zum Beginn des betreffenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder, und zwar unter Ausschluss von Enthaltungen und soweit die Satzung kein höheres Quorum erfordert.

7. Beschlüsse der Mitglieder werden innerhalb und außerhalb von

Versammlungen, soweit nicht durch das Gesetz zwingend oder durch die

Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Anträge

- a. Anträge von Mitgliedern, über die in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass dieser sie auf die Tagesordnung setzen kann. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Anträge von Mitgliedern, welche danach beim Vorstand eingehen, werden nach Buchstaben c und d behandelt. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Anträgen auf der Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, können jederzeit eingereicht werden. Diese sind auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben, soweit sie bis zu 14 (vierzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden.
- b. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer sind an den Wahlmann zu richten. Dieser hat sie dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben, auf Wunsch des Vorschlagenden ohne dessen Namensnennung.
- c. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung setzen. Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Erhebung von Beiträgen sind hiervon ausgeschlossen.
- d. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, können von jedem stimmberechtigten Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Die Anfechtung hat die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Angelegenheit zur nochmaligen Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und der weiteren Vorstände über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. Entlastung des Vorstandes und des Ältestenrates,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates,

- f. Wahl zweier Kassenprüfer,
- g. Bestellung der Abschlussprüfer für das kommende Geschäftsjahr,
- h. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen,
- i. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende und eines vorläufigen Haushaltsplanes für das darauffolgende Geschäftsjahr,
- j. Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte,
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

11. Wahlverfahren

Der Wahlmann leitet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.

Bei zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.

Stehen mehr als 2 (zwei) Kandidaten zur Wahl und erreicht im ersten

Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 7 (sieben), mindestens jedoch 5 (fünf) Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vollmitglieder für die Dauer von jeweils 5 (fünf) Jahren gewählt. Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder bleibt unberührt. Sie endet jedoch spätestens mit Beginn der fünften auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat schlichtet bei oder entscheidet über
 - Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und/oder deren Mitgliedern,
 - Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie die Mitgliedschaft und/oder die Belange des Vereins berühren,
 - den Einspruch eines Beitrittsbewerbers gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, wobei der Ältestenrat eine Bestätigung der Ablehnung schriftlich zu begründen hat.

Des Weiteren befasst sich der Ältestenrat mit dem Verhalten von Mitgliedern, sofern dies ihren Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würde, und ahndet vereinsschädigendes Verhalten nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Anordnung der Wiedergutmachung, der Rüge, des Clubverbots, des Ausschlusses von der Mitgliedschaft oder durch sonstige Sanktionen.

4. Der Ältestenrat soll vor einer Entscheidung die Betroffenen persönlich anhören und in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der aufgetretenen Differenzen oder Konflikte hinwirken.
5. Der Ältestenrat wird von dessen Vorsitzenden oder auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes in angemessener Frist einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Ältestenrates geleitet.
Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig und unanfechtbar.

§ 17 Kommodores

1. Der Vorstand kann eine Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, für die Dauer von sieben Jahren zum Kommodore beziehungsweise zum Vize-Kommodore ernennen. Der Kommodore wird in seiner Abwesenheit von dem Vize-Kommodore vertreten.
Der Kommodore und der Vize-Kommodore nehmen in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben des Vereins wahr.
2. Der Kommodore und der Vize-Kommodore haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist ein mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Beschlüsse über die Änderung des Namens, des Sitzes, des Zweckes, des Standes, der Flaggen und des Abzeichens des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn
 - a. sie auf der Tagesordnung der Einladung unter Hinweis auf ihre grundlegende Bedeutung angekündigt sind,

b.mindestens 1/3 (ein Drittel) der zum Beginn des betreffenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Ist die Versammlung im Falle der Ziffer 2. nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist auf die grundlegende Bedeutung der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen und darauf, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 (einem Drittel) der zum Beginn des betreffenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung gelten § 18 Ziffern 2 und 3 entsprechend. Dies aber mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur wirksam ist, wenn er in 2 (zwei) Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Diese Versammlungen müssen mindestens 2 (zwei) Monate auseinander liegen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports. Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise und in welcher Höhe das Vermögen verteilt werden soll. Hierbei sind in erster Linie wassersportliche Vereinigungen zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Verwendung und Verteilung des Vereinsvermögens soll in Abstimmung mit dem Finanzamt gefasst werden.

§ 20 Generalklausel

1. Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von dem zuständigen Finanzamt verlangt werden, ermächtigt.
2. Zur Auslegung von Bestimmungen der vorstehenden Satzung und zur Ausfüllung etwaiger Lücken gelten die Vorschriften des BGB über rechtsfähige Vereine.

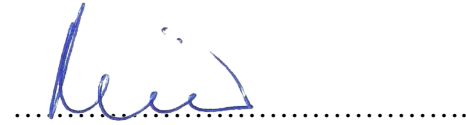
§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung ist damit außer Kraft gesetzt.

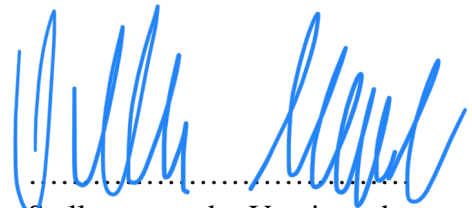
Hamburg, den 13.08.2020

Gezeichnet:

Norddeutscher Regatta Verein

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by a cursive 'R' and 'V', positioned above a horizontal dotted line.

Vorsitzender des Vorstandes

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by a cursive 'R' and 'V', positioned above a horizontal dotted line.

Stellvertretender Vorsitzender